

Abstimmung vom 2.12.1928

In den Kursälen der Tourismuszentren rollt die Kugel wieder

Angenommen: Volksinitiative «Kursaalspiele»

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): In den Kursälen der Tourismuszentren rollt die Kugel wieder. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 158–159.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

1874 findet ein Spielbankenverbot in der Bundesverfassung Eingang (vgl. Vorlage 12), doch der Bundesrat toleriert das Glücksspiel in den Kursälen der Fremdenverkehrsorte. Nach dem Erfolg der Spielbankeninitiative (vgl. Vorlagen 82.1 und 82.2) von 1920 müssen die Kursäle jedoch den Spielbetrieb 1925 einstellen. Betroffen sind davon Einrichtungen in sechs Kantonen.

Mit diesem Verbot mag sich die Fremdenverkehrsbranche nicht abfinden. Kurz nach der Schliessung der Spielbanken lanciert sie ein Volksbegehren, das den Spielbetrieb in den Kursälen wieder ermöglichen soll. Als Urheber nennt Sigg (1978: 156) den Schweizerischen Verkehrsverein. Andere Quellen nennen allgemeiner Fremdenverkehrsverbände und Kursaalgesellschaften. Der Bundesrat bringt dem Begehren grosse Sympathie entgegen und empfiehlt es zur Annahme. Das Ja von Volk und Ständen zur Verbotsinitiative von 1920 interpretiert er nicht als grundsätzliches Ja zu einem Totalverbot, sondern lediglich als eine Verurteilung von Missbräuchen beim Glücksspiel um Geld. Die Räte folgen nach einlässlicher Debatte dieser Haltung. Nach den schlechten Erfahrungen von 1920 zeigen die Behörden auch wenig Lust, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

GEGENSTAND

Der gemäss der Initiative geänderte Art. 35 der Bundesverfassung erlaubt das Geldspiel unter folgenden fünf Bedingungen: Es dürfen nur solche Spiele betrieben werden, die noch bis Frühjahr 1925 in den Kursälen gespielt wurden. De facto handelt es sich dabei einzig um das dem Roulette ähnliche Boulespiel. Das Spiel muss zweitens als notwendig zur Erhaltung und Förderung des Fremdenverkehrs erscheinen. Es muss drittens durch eine Kursaalunternehmung betrieben werden. Viertens müssen die Betreiber (vom Bundesrat noch zu formulierende) vom öffentlichen Wohl geforderte Beschränkungen einhalten, und der Einsatz pro Spiel darf zwei Franken nicht übersteigen. Fünftens muss der Bundesrat jede kantonale Bewilligung genehmigen. Schliesslich legt der Initiativtext fest, dass ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb dem Bund zur Gutmachung von Elementarschäden oder für gemeinnützige Fürsorgeeinrichtungen abgeliefert werden müssen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die Berner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei die Japarole zur Initiative ausgibt, geben die Katholisch-Konservativen die Stimme frei. Die SP, welche 1920 die Verbotsinitiative mitgetragen hatte, beschliesst ebenfalls Stimmfreigabe.

Die Befürworter aus der Fremdenverkehrsbranche bezeichnen das Spiel erneut als existenziell wichtig für den Tourismus und untermauern diese Behauptung mit Betriebszahlen aus den Jahren seit der Schliessung. Ohne den Spielerlös können nach ihrem Dafürhalten die Garten- und Parkanlagen sowie das Sport- und Kulturangebot in den betreffenden Fremdenverkehrsorten nicht erhalten werden, was die Abwanderung der

Kurgäste zur Folge habe; unter den Erwerbsausfällen litten sogar die anässige Landwirtschaft und das Gewerbe. Am Grundsatz des Verbots werde nicht gerüttelt, versuchen sie die Skeptiker zu besänftigen. Der Spieltrieb der Kurgäste könne jedoch per Verbot nicht unterdrückt werden, vielmehr würde er in der Illegalität gefährlichere Blüten treiben als in der Öffentlichkeit. Auch äussern sie Zweifel darüber, ob das Ergebnis der Abstimmung von 1920 den Volkswillen tatsächlich korrekt wiedergebe (NZZ vom 22.11.1928).

Die Gegner werden angeführt von einem «Schweizerischen Komitee gegen die Spielbanken». Sie empfinden es als ungehörig, das neue Verbot bereits infrage zu stellen, bevor man genügend Erfahrungen damit gesammelt habe. Die Spieleinnahmen betrachten sie für den Fremdenverkehr insgesamt als marginal (vgl. NZZ vom 28.11.1928). Das Glücksspiel sei eine Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, und moralisch nicht akzeptabel. Und mit den kleinen Einsätzen in den Kursaal-Spielbanken bleibe auch das illegale Glücksspiel mit höheren Einsätzen verlockend. Während die Befürworter die Reform als kleine Änderung darstellen, erklären die Gegner die Abstimmung zum Grundsatzentscheid zwischen moralischer Integrität und wirtschaftlichem Gewinnstreben.

ERGEBNIS

Die Kursaal-Initiative wird mit einem Volksmehr von 51,9% und einem Ständemehr von 13 3/2 Stimmen angenommen. Jene Kantone, welche die Verbotsinitiative 1920 am deutlichsten angenommen haben, Neuenburg und Freiburg, lehnen die Lockerung nun am vehementesten ab. Umgekehrt stimmen die Innerschweizer Verbotsgegner nun am klarsten für die Kursaalinitiative. Anders als 1920 stimmt die französische Schweiz nicht mehr geschlossen: Während die Stimmenden in der Waadt mehrheitlich am Totalverbot festhalten möchten, befürworten das Wallis und Genf die Spiele in den Kursälen. In der Deutschschweiz geben Zürich, Bern, Solothurn, Graubünden und Schaffhausen ihre Haltung für ein Totalverbot auf. Auch das Tessin billigt die Kursaalspiele.

QUELLEN

BBI 1927 I 853; BBI 1927 II 737; BBI 1958 I 581–597. NZZ vom 22.11., 23.11., 28.11. und 29.11.1928. Sigg 1978: 156–157.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.